

**„Arminia Supporters Club“
- Fan und Förderabteilung -
des
DSC Arminia Bielefeld e.V.**



--- **Abteilungsordnung** ---

Stand: 05. Dezember 2003

§ 1 Name und Sitz

Die Abteilung "Arminia Supporters Club" - Fan und Förderabteilung - ist entsprechend der Satzung des DSC Arminia Bielefeld e.V. eine Abteilung des Vereins und der Satzung sowie der Ordnung dieses Vereines unterworfen.

§ 2 Zweck und Ziele der Abteilung

Die Abteilung wird als Anlaufstelle für passive Mitglieder des DSC Arminia Bielefeld e.V. fungieren. Hier soll durch aktive Einbringung von Ideen und Projekten eine stärkere Integration und Identifikation der Mitglieder in ihren Verein erreicht werden. Neben dem Aufbau eines bundesweiten Fan- und Mitgliedernetzwerkes sollen ehrenamtliche Helfer zur Unterstützung aller Abteilungen gewonnen werden. Durch aktive Beteiligung am Vereinsleben bleibt auch in Zukunft gewährleistet, dass das Wissen und die Kreativität der Förderer des DSC Arminia Bielefeld genutzt werden kann. Die Abteilung verfolgt somit Interessen des Gesamtvereines DSC Arminia Bielefeld e.V., insbesondere im Bereich der Fußball-Anhänger.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann nur jedes passive Mitglied des DSC Arminia Bielefeld e.V. werden, sofern er/sie nicht schon passives Mitglied einer anderen Abteilung ist.
2. Der Aufnahmeantrag (mit gewünschter Abteilungszuordnung) ist schriftlich einzureichen.
3. Die Aufnahme in die Abteilung erfolgt aufgrund eines Beschlusses der Abteilungsleitung.
4. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Ziele und Grundsätze des DSC Arminia Bielefeld e.V. verstoßen, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch das Präsidium des Gesamtvereines von ihrer Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit gegenüber dem Ehrenrat gemäß Vereinssatzung § 8.5 wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 4 Organe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwaltet sich die Abteilung im Rahmen der Bestimmungen und Erfordernissen des Vereins DSC Arminia Bielefeld selbst.

Ihre Organe sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Wahlrecht und Wählbarkeit entsprechen den Bestimmungen der Satzung sinngemäß.
2. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Für die Einberufung und Durchführung von ordentlichen bzw. außerordentlichen Abteilungsversammlungen und die Durchführung von Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des Vereins entsprechend.

4. Wahlen zur Abteilungsleitung finden alle 2 Jahre statt.
5. Die Abteilungsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Abteilung soweit sie nicht ausdrücklich der Abteilungsleitung oder laut Satzung den Organen des Vereins DSC Arminia Bielefeld zugewiesen sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Änderungen der Abteilungsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Abteilungsleitung

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern:
 - a) dem Abteilungsvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit können von ihr abteilungsinterne Ausschüsse/ bzw. einzelne Mitarbeiter eingesetzt werden.

§ 7 Abteilungsauflösung

1. Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abteilungsversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche
3. Abteilungsversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung.
4. Die Abstimmung erfolgt schriftlich in geheimer Wahl.
5. Hat die Dreiviertelmehrheit sich für eine Auflösung entschieden, wird die Abteilungsleitung beauftragt, die Auflösung der Abteilung beim Präsidium des Gesamtvereines zu beantragen. Weiterhin muss eine Anhörung und Zustimmung des Verein – und Sportausschusses gemäß § 18.1 stattfinden.
6. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitglieder- versammlung des Gesamtvereines.